

Zu § 31 SGB V Tit. 4 RdSchr. 88c

Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG; hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Zu § 31 SGB V

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG;
hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 88c

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 31 SGB V Tit. 4 RdSchr. 88c – Festbetrag

(1) Für bestimmte Gruppen von Arznei- und Verbandmitteln ist die Festsetzung von Festbeträgen vorgesehen (§ 35 SGB V). Erfolgte die Festsetzung, übernimmt die Krankenkasse die Kosten für Arznei- und Verbandmittel bis zur Höhe des jeweiligen Festbetrages [jetzt] abzüglich der vom Versicherten zu leistenden Zuzahlung.

(2) Der an der . . . vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Arzt soll bei der Verordnung von Arzneimitteln die Preisvergleichsliste (§ 92 Abs. 2 SGB V) beachten und [jetzt] kann auf dem Verordnungsblatt oder in dem elektronischen Verordnungsdatensatz ausschließen, dass die Apotheken ein preisgünstigeres, wirkstoffgleiches Arzneimittel anstelle des verordneten Mittels abgeben (§ 73 Abs. 5 in Verb. mit § 129 SGB V).